



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundeskanzleramt

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82316
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 186597-2013-1

Wien, 14. März 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundes-Personal-
vertretungsgesetz geändert wird,
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BKA-920.196/0001-III/1/2013

Zu dem mit Schreiben vom 4. März 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Im Vorblatt des Gesetzentwurfes ist angeführt, dass durch diese Maßnahme ein Kostenaufwand für die Länder hervorgerufen wird, der die insbesondere in Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, festgelegten Betragsgrenzen deutlich unterschreitet. Nähere Ausführungen, wodurch und in welcher Höhe ein Kostenaufwand für die Länder entstehen wird, fehlen jedoch gänzlich.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht somit nicht Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften.

Zu § 41:

In Abs. 4 wird normiert, dass jede solche Beschwerde von der Aufsichtsbehörde zu prüfen ist. Gemäß Abs. 5 kann es auch zu Fällen kommen, in denen eine Weiterleitung an

die Aufsichtsbehörde nicht erfolgen muss, was aber letztendlich zur Folge hat, dass auch keine Überprüfung erfolgen wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die Normunterworfenen wäre es wünschenswert, dieses Spannungsverhältnis aufzulösen.

Zu § 41d:

In Abs. 1 wird normiert, dass die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes durch einen Senat zu erfolgen hat, wenn gegen einen Bescheid der Aufsichtsbehörde Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gegen Entscheidungen der Landesregierung betreffend Landeslehrerinnen oder Landeslehrer (§ 42) die Beschwerdemöglichkeit an die Verwaltungsgerichte der Länder offensteht. Soweit das Bundesverwaltungsgericht anstelle der Landesverwaltungsgerichte für zuständig erklärt werden soll, wäre hiefür gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG die Zustimmung der Länder erforderlich, welche derzeit - vor Abklärung in einer Landeshauptleutekonferenz - nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag. Silvia Keplinger

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 1
(zu MA 1 - 188025-2013)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

